

Amtsblatt

FÜR DIE GROSSE KREISSTADT VAIHINGEN AN DER ENZ

Ausgabe 3/2025

16. Januar 2025



Herausgeber:
Stadt Vaihingen an der Enz,
Marktplatz 1, 71665 Vaihingen an der Enz
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Oberbürgermeister Uwe Skrzypk

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Technischen Ausschusses

Die Bevölkerung wird hiermit zu folgender Sitzung eingeladen: **Sitzung des Technischen Ausschusses am Montag, 20. Januar 2025, um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Vaihingen an der Enz**

- Tagesordnung:
- Bürgerfragestunde
 - Bekanntgaben
 - Vorbereitung des Haushaltsplans 2025 im Technischen Ausschuss
 - Übertragung des Gebäudes Friedrichstraße 3 (inkl. Grundstück) vom Städtischen Versorgungsbetrieb an die Stadt Vaihingen an der Enz
 - Mehrfachbeauftragung mit sechs Wettbewerbsteilnehmenden Architekturbüros für den Bereich „Stuttgarter Str. 58 - 62 und Zielgartenstraße 13“ in Vaihingen an der Enz - Grundsatzbeschluss
- Beauftragung Verfahrensbetreuung
- Kostenbeteiligung der Stadt und Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem Vorhabenräger
 - Mitwirkung der Stadt Vaihingen an der Enz an 2 Windkraftanlagen „Westlich Pulverding Holz in Enzweihingen“ (Projektierung: Schweizer Honold Energiesysteme GmbH & Co. KG)
 - Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Feuerwehr Roßweg“ im Plb 5.3 im Stadtteil Roßweg.
Satzungsbeschluss
 - Barrierefreier Umbau von 22 Bushaltestellen Vergabe der Straßenaufarbeiten zum barrierefreien Umbau von insgesamt 10 Bushaltestellen im Jahr 2025
 - Teilsanierung der Wilhelm Feil Schule
Hier: Beauftragung der Planer
 - Entwicklung einer Teilfläche des Grundstücks Flst. 741/1, Straße Am Fuchsloch, Gemarkung Vaihingen
 - Kläranlage Strudelbach - Erhöhung der Schlammstapel
Vergabe der Erhöhung der Schlammstapel und Technische Ausrüstung
 - Anregungen und Anfragen
Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.
Die Beratungsunterlagen für die öffentliche Sitzung können ab Freitag, 17.01.2025, in der Stadtbücherei und im Ratsinformationssystem der Stadt Vaihingen an der Enz unter <https://vaihingen.ratsinfomanagement.net/> eingesehen werden.
Skrzypk, Oberbürgermeister

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Die Bevölkerung wird hiermit zu folgender Sitzung eingeladen: **Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am Mittwoch, 22. Januar 2025, um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Vaihingen an der Enz**

Tagesordnung:

- Bürgerfragestunde
- Bekanntgaben
- Vorbereitung des Haushaltsplans 2025 im Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Übertragung des Gebäudes Friedrichstraße 3 (inkl. Grundstück) vom Städtischen Versorgungsbetrieb an die Stadt Vaihingen an der Enz
- Mitwirkung der Stadt Vaihingen an der Enz an 2 Windkraftanlagen „Westlich Pulverding Holz in Enzweihingen“ (Projektierung: Schweizer Honold Energiesysteme GmbH & Co. KG)
- Kauf Grundstück Tannenweg 25 der Markung Vaihingen
- Anregungen und Anfragen
Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.
Die Beratungsunterlagen für die öffentliche Sitzung können ab Freitag, 17.01.2025, in der Stadtbücherei und im Ratsinformationssystem der Stadt Vaihingen an der Enz unter <https://vaihingen.ratsinfomanagement.net/> eingesehen werden.
Skrzypk, Oberbürgermeister

Wir bitten um Beachtung in eigener Sache

Gemäß den städtischen Amtsblatrichtlinien gilt folgende Regelung:

Innerhalb von 3 Monaten vor einer Wahl werden KEINE Terminankündigungen oder sonstige Inhalte der Fraktionen, Wählervereinigungen und Einzelstadträte veröffentlicht.

Die Bundestagswahl findet am 23. Februar 2025 statt. Die Karenzzeit beginnt also ab sofort.

Wir bitten um Verständnis.

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Stadt Vaihingen an der Enz wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Vaihingen an der Enz, Marktplatz 2, Zimmer 215, barrierefrei für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025, 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde **71665 Vaihingen an der Enz, Wahlamt, Marktplatz 2, Zimmer 215** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 265 Ludwigsburg** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Ein Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelmuschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. **Vaihingen an der Enz, 16.01.2025**
Stadt Vaihingen an der Enz, Wahlamt

Landesfamilienpass 2025

Die Inhaber des Landesfamilienpasses können die nachfolgenden Vergünstigungen erhalten:

- **30 % Ermäßigung auf die regulären Eintrittspreise für**
- eine Saisonkarte / Familienkarte im Freibad
- den Besuch von jeweils 3 städtischen Kulturveranstaltungen

- **Befreiung von der Jahresgebühr in der Stadtbücherei**

- **Bummelpass am Maientag**
Kriterien für den Erhalt des **Landesfamilienpasses**:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern (dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die Kinderzuschlags-, Wohngeld- oder Bürgergeld berechtigt sind und die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Inhaber des **Landesfamilienpasses** können nicht nur die o.g. städtischen Angebote in Anspruch nehmen, sondern die staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg kostenfrei bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen.

Speziell bezeichnete Gutscheine berechtigen in den genannten Einrichtungen zum einmaligen kostenfreien Eintritt.

Die anderen Schlösser, Gärten und Museen können mit den sechs Gutscheinen **„Sonstiges Staatliches Schloss oder Museum nach Wahl“** – auch mehrfach im Jahr – kostenfrei besucht werden.

Es ist nicht möglich, die staatlichen Schlösser und Gärten und die staatlichen Museen mit speziellem Gutscheine auch mit einem Gutscheine **„Sonstiges Staatliches Schloss oder Museum nach Wahl“** mehrfach zu besuchen.

Bei **Sonderveranstaltungen** in den Landeseinrichtungen ist es möglich, dass der Landesfamilienpass nicht anerkannt wird. Das „Junge Schloss“ in Stuttgart hat in letzter Zeit auch bei Kinderanstellungen den Gutscheine akzeptiert. Im Zweifelsfall wird dazu geraten, sich vor einem Besuch telefonisch bei der Einrichtung zu erkundigen. Da seit 2010 die Broschüre **„Staatliche Schlösser und Gärten“** von der Schlösserverwaltung (SSG) nicht mehr neu aufgelegt wird, empfehlen wir, sich online über die Homepage der SSG

STADT VAIHINGEN AN DER ENZ

Pressestelle

Aktuelle Baustellen im Stadtgebiet & Beeinträchtigungen des Verkehrs:

Städtische Baustellen:

- **Kernstadt Vaihingen, Abel- und Katrinstraße**
Grund: Neuverlegung von Trinkwasserleitungen und Kanalsanierung
Art der Beschränkung: Vollsperrung
Ausführungszeitraum: Juli 2024 bis Februar 2025
Amt: Tiefbauamt, Telefon (07042) 18-266
- **Kernstadt Vaihingen, Kehlstraße bis Straßenmeisterei**
Grund: Gleisrückbau, Verlängerung WEG-Radweg
Art der Beschränkung: Beeinträchtigung des Verkehrs
Ausführungszeitraum: November 2024 bis Ende Februar 2025
Amt: Tiefbauamt, Telefon (07042) 18-266
- **Kleinglattbach, Bahnhof bis Industriestraße**
Grund: Gleisrückbau, Verlängerung WEG-Radweg
Art der Beschränkung: Beeinträchtigung des Verkehrs
Ausführungszeitraum: November 2024 bis Ende Februar 2025
Amt: Tiefbauamt, Telefon (07042) 18-266
- **Vaihingen an der Enz, Friedrich-Kraut-Straße, Höhe Bauhof**
Grund: Verlegung Fernwärmeleitung
Art der Beschränkung: Beeinträchtigung des Verkehrs durch Vollsperrung
Ausführungszeitraum: Januar – Februar 2025
Amt: Tiefbauamt, Telefon (07042) 18-266

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das bei der jeweiligen Baustelle genannte Amt.

(www.schloesser-und-gaerten.de) zu informieren. Dort ist auch eine Liste aller Objekte der SSG eingestellt, in denen der Landesfamilienpass Gültigkeit besitzt.

Weitere Informationen zum Landesfamilienpass Neu hinzu gekommen ist die **Blumeninsel Mainau**: Die beliebte Blumeninsel im Bodensee ist wie ein schwimmender Garten mit Alpenblick und mediterranem Flair. Mit dem Landesfamilienpass ermäßigt sich der Eintritt für Erwachsene um 5 Euro auf 24 Euro, Schülerinnen und Schüler mit Ausweis zahlen 17 Euro.

Urweltsteinbruch Holzmaden: Aus dem 180 Millionen Jahre alten Posidonienschiefer des unteren Jura können Familien mit Nachwuchsforschern mit Hammer und Meißel ihre eigenen Holzmaden-Fossilien bergen. Besitzerinnen und Besitzer des Landesfamilienpasses mit der entsprechenden Gutscheinkarte haben kostenfreien Eintritt. Der Verleih des Werkzeuges kostet für einen Hammer und einen Meißel jeweils 1,50 Euro.

Miniaturwelten Stuttgart: Besitzerinnen und Besitzer des Landesfamilienpasses haben die Möglichkeit, das größte Stadtmodell in Europa auf 180 Quadratmetern mit über 500 originalgetreu nachgebauten Gebäuden rund um den Hauptbahnhof Stuttgart zu erleben. Mit dem Landesfamilienpass erhalten sie eine Ermäßigung von 50 Prozent je Person. Bitte die Öffnungszeiten beachten.

Eine Vergünstigung bietet auch wieder (ausschließlich an der Kasse) die **Wilhelma** in Stuttgart. Mit dem Gutscheine zusammen mit dem Pass können Familien in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2025 (Hauptsaison) eine Familienkarte zum jeweils gültigen Abendtarif anstelle des Normaltarifs erwerben.

Der Gutscheine für das **Mercedes-Benz-Museum** und für das **Porsche-Museum** in Stuttgart ist das ganze Jahr gültig. Passinhaberinnen und Passinhaber können somit einmalig an einem beliebigen Tag im Jahr die Museen kostenfrei besuchen.

Für das **Dornier-Museum** in Friedrichshafen erhalten Besitzerinnen und Besitzer des Passes mit dem Gutscheine einen ermäßigten Eintritt. Erwachsene zahlen 9,50 Euro (statt 12,50 Euro) und Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren haben freien Eintritt.

Für den Gutscheine **„Blühendes Barock“** erhalten Passinhaber eine Familien-Eintrittskarte zum Sonderpreis. Die Höhe ist derzeit noch nicht bekannt. Die Saison des Blühenden Barocks beginnt am **01.03.2025** und endet am **31.10.2025**. Der Gutscheine **„Erlebnispark Tripsdrill Clebronn“** gilt nur einmal an einem der beiden Tage, am **01.06.2025** oder am **14.09.2025**. Die Ermäßigung beträgt 6 Euro pro Person an diesen Tagen, **nur wenn der Besuch online bestellt wurde**.

Im **Europa-Park Rust** gibt es nur Online-Tickets zum regulären Preis. Stattdessen erhalten Landesfamilienpassinhaber am **Sonntag, dem 14.09.2025** mit dem Gutscheine und einer gültigen Eintrittskarte für diesen Tag eine **5 € EMO-**

TIONS-Gutscheinkarte pro Person. Das Besucherbergwerk **Bad Friedrichshall-Kochendorf** ist derzeit geschlossen. Ob eine Öffnung 2025 stattfindet, ist unklar. Falls doch, bekommen Landesfamilienpassinhaber mit Gutscheinkarte die Familienkarte um 5 Euro ermäßigt. Auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/leistungen/landesfamilienpass/>) ist eine Liste aller Staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg sowie eine Liste aller nicht staatlichen Einrichtungen, die für Passinhaber einen kostenfreien bzw. ermäßigten Eintritt gewähren, eingestellt.

Die vorhandenen und noch gültigen Pässe können ab **sofort** bei den Verwaltungsstellen in den Stadtteilen sowie beim Bürgeramt vorgelegt oder neue Pässe beantragt werden. Die Gutscheine werden dabei ausgehändigt bzw. später zugestellt.

Bei Verlust darf ein neuer Pass ausgestellt, aber keine weitere Gutscheinkarte ausgeben werden, da diese ein bargeldwerter Vorteil ist!

Bereits seit 2019 können neben den Eltern, auch weitere vorher fest in den Pass eingetragene Begleitpersonen den Pass zusammen mit den Kindern nutzen. Von den eingetragenen Personen können bei Ausflügen aber höchstens jeweils zwei ausgewählt werden, die die Vergünstigung des Landesfamilienpasses in Anspruch nehmen können.

Marktordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.7.2000 (GBl. S. 581ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 21.11.2024 folgende Neufassung der Marktordnung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung
Die Stadt Vaihingen an der Enz betreibt die Wochenmärkte, Krämermärkte und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung.

Sie kann Dritte („Beauftragte“) mit der Organisation und Durchführung der Märkte beauftragen.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte (Regelfall)
1. Wochenmarkt

Vaihingen an der Enz, Marktplatz, jeden Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr; ein bis zu eine Stunde früherer Beginn und ein bis zu eine Stunde späteres Ende sind möglich.

Zusätzlich kann jeden Mittwoch zur gleichen Uhrzeit ein Wochenmarkt stattfinden.

Eine Verlegung des Wochenmarkts innerhalb der Innenstadt ist möglich.

2. Krämermarkt
Vaihingen an der Enz, Marktplatz, Stuttgarter Straße, Mühlstraße
In den Monaten März, Mai, Juli, September, November am 1. Mittwoch des Monats der mit

zwei Zahlen geschrieben wird; ist dieser Tag ein Feiertag, am nachfolgenden Tag, von 8.00 bis 18.00 Uhr

Enzweihingen, Hindenburgstraße und Vaihinger Straße Samstag vor dem Totengedenktag, von 08.00 bis 18.00 Uhr

Horrheim, Klosterbergstraße, Alemannenstraße und Alle Marktstraße Pfingstmontag von 11.00 bis 18.00 Uhr

3. Spezialmärkte
Die Durchführung von Spezialmärkten (z.B. Weihnachtsmärkten) erfolgt nach gesonderter Festsetzung.

§ 3 Standplätze

1. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

2. Bei Anträgen auf Zuweisung eines Standplatzes müssen Name und Anschrift des Marktbesitzers, Art der Ware und der genaue Platzbedarf angegeben werden.

3. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung bzw. den Beauftragten und wird auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt. Die Stadt Vaihingen an der Enz bzw. der Beauftragte weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

4. Die Stadt Vaihingen an der Enz bzw. der Beauftragte berücksichtigt bei der Zuweisung die markt-spezifischen Erfordernisse, insbesondere

4.1 das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,

4.2 das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren,

4.3 den Grundsatz Erzeuger vor Händler

5. Für alle Märkte, ausgenommen die Wochenmärkte, sind Erlaubnis-anträge vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung bzw. beim Beauftragten einzureichen.

Das Erlaubnisverfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

6. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann die Stadtverwaltung bzw. der Beauftragte für den betreffenden Markttag Tageserlaubnisse erteilen.

7. Die Stadtverwaltung bzw. der Beauftragte kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

8. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

9. Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung bzw. vom Beauftragten versagt werden.

10. Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung bzw. dem Beauftragten widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

10.1 der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

10.2 der Markt-bereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

10.3 der Standinhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,

10.4 der Standinhaber der Erlaubnis die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung bzw. der Beauftragte die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit im Bereich des Marktes nicht abgestellt werden.

2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufseite und nur um höchstens 2 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung bzw. des Beauftragten weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vor-bezeichneten Weise anzugeben.

6. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers der Erlaubnis in Verbindung steht.

7. Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes darf nichts abgestellt werden, insbesondere sind die Rettungswege freizuhalten.

§ 5 Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung bzw. des Beauftragten zu beachten.

2. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.

3. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

4. Es ist insbesondere unzulässig:

4.1 Waren im Umhergehen anzubieten,

4.2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

4.3 Informationsstände einzurichten,

4.4 Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerbe-recht zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,

4.5 Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen

und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 6 Gegenstände der Krämermärkte

Auf den Krämermärkten dürfen Spielzeugschusswaffen jeglicher Art nicht feilgeboten werden.

§ 7 Sauberhaltung der Märkte

1. Der Markt-bereich darf nicht verunreinigt werden.

2. Die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Standinhaber zur Verfügung zu stellenden Behältnissen zu sammeln.

3. Die Standinhaber sind insbesondere verpflichtet

3.1 den Markt-müll mitzunehmen

3.2 den Marktstand besenrein zu hinterlassen

3.3 ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

4. Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nicht in Plastikeinweggeschirr ausgegeben werden.

5. Es darf von den Standinhabern kein Müll bzw. Abfall bereits mitgebracht werden.

§ 8 Untersagung des Zutritts

Die Stadtverwaltung bzw. der Beauftragte übt das Hausrecht in den jeweiligen Markt-bereichen aus und kann im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt bzw. der Beauftragte haftet für Schäden auf den Märkten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt bzw. der Beauftragte haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf Märkten i.S.v. § 1.

3. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadtverwaltung bzw. der Beauftragte keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl, Sachschäden etc. ist daher Sache der Standinhaber.

4. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Auswahl und Beachsichtigung ihres Personals und den von ihrem Personal begangenen Verstößen gegen die Marktsatzung ergeben.

5. Die Standinhaber haften der Stadt bzw. dem Beauftragten für sämtliche verursachte Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn ein Verschulden nicht trifft. Sie stellen die Stadt bzw. den Beauftragten insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.1 entgegen § 3 Abs. 1 nicht von den zugewiesenen Standplätzen verkauft,

1.2 entgegen § 3 Abs. 10 Satz 4 einer Aufforderung der sofortigen Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,

1.3 entgegen § 4 den Bestimmungen über den Auf- und Abbau zuwiderhandelt,

1.4 entgegen § 5 Abs. 1 bis 4 Verkaufseinrichtungen benutzt oder in Betrieb nimmt,

1.5 entgegen § 5 Abs. 6 Plakate anbringt und Werbung betreibt,

1.6 entgegen § 5 Abs. 7 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Gegenstände abstellt bzw. Rettungswege blockiert,

1.7 entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 die Anordnungen und Vorschriften über das Verhalten auf dem Markt nicht beachtet,

1.8 entgegen § 6 Abs. 5 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,

1.9 entgegen § 6 Abs. 5 Nr. 2 Werbematerialien oder sonstige Gegenstände verteilt,

1.10 entgegen § 6 Abs. 5 Nr. 3 Informationsstände einrichtet,

1.11 entgegen § 6 Abs. 5 Nr. 4 Tiere mitbringt,

1.12 entgegen § 6 Abs. 5 Nr. 5 Fahrzeuge mitführt,

1.13 entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 den Beauftragten der zuständigen Stellen den Zutritt verweigert,

1.14 entgegen § 6a Spielzeugschusswaffen auf Krämermärkten feilbietet

1.15 entgegen § 7 Abs. 1 den Markt-bereich verunreinigt,

1.16 entgegen § 7 Abs. 2 und 3 seinen Pflichten zur Reinhaltung der Standplätze und Entsorgung des Markt-mülls nicht nachkommt,

1.17 entgegen § 7 Abs. 4 Speisen und Getränke in Plastikeinweggeschirr ausgibt,

1.18 entgegen § 7 Abs. 5 Müll bzw. Abfall auf den Markt mitbringt,

1.19 entgegen § 8 sich widerrechtlich Zutritt verschafft.

2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,- und höchstens € 1.000,- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens € 500,- geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Ausgefertigt:

Vaihingen an der Enz, 21.11.2024

Bürgermeisteramt

Skrzypek

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemarkung Enzweihingen die Flurstücke 6650, 6678, 6681, 6682, 6684, 6688, 6690, 6691, 6692, 6697, 6698, 6698/1, 6698/2, 6699, 6700, 6706, 6714, 6715, 6788, 6789, 6790, 6791, 6792, 6793, 6794, 6795, 6796, 6797, 6798, 6799, 6800, 6801, 6802, 6803, 6804, 6805, 6806, 6807, 6808, 6809 und 6810.

Karten hierzu finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/umwelt-technik-klimaschutz/vermessung-liegenschaftskataster/aktuelles/.

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg,
Ludwigsburg, den 08.01.2025
gez. Wolf-Dieter Simmank

Die Mitarbeiter des Geschäftsteils Vermessungsdienstleistungen sind nach dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2022 befugt, Flurstücke zu betreten, Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen bei den Vermessungsarbeiten gerne anwesend sein, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

Bei Fragen zu den angekündigten Arbeiten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation, Tel. 07141/144-2007 (Vermittlung), oder an den zuständigen Bearbeiter Herrn Leger, Tel. 07141/144-44841.

Hilfe im Notfall

Hier finden Sie einen Defibrillator



Kleinglattbach TSV (Ensinger Straße)
und **Kreissparkasse (Theodor-Heuss-Straße)**

Horrheim Mettertallhalle und am Rathaus

Kernstadt Kreissparkasse (Stuttgarter Straße)
und **Adventuregolf-Anlage (Am Wolfsberg)**

Enzweihingen Kreissparkasse (Vaihinger Straße)

>www.regionderlebensretter.de

zu Hause
bestens gepflegt
und versorgt

Nr. 307 – 337 am Schützingerweg, D.2 Abt.15, Schützingerweg
 Nr. 338 – 348 am Grafenreisachweg, D.2 Abt.17, Grafenreisach
 Nr. 349 am Schanzweg, D.2 Abt. 7, Wanne
 Nr. 350 – 351 am Eselsburgweg, D.2 Abt. 7, Wanne
 Nr. 352 – 353 am Quellenweg, D.2 Abt. 7, Wanne
 Nr. 354 – 357 am Quellenweg, D.2 Abt.13, Quelle
 Nr. 358 – 359 am mittleren Höhenweg, D.2 Abt. 9, Kaltes Loch
 Nr. 360 an der Burgsteige, D.2 Abt. 3, Guckenhäuser
 Die Brennholzpolter und die Flächenlosabgrenzungen sind mit roter Farbe gekennzeichnet.
 Die Holzlisten und entsprechende Lagepläne werden auf der städtischen Homepage www.vaihingen.de unter „Rathaus & Service / Bürgerservice / Brennholzverkauf“ eingestellt. Sie werden gegebenenfalls regelmäßig aktualisiert.

Allgemeine Informationen und Ablauf:
 Am Eingang werden die Kontaktdaten der Bieter aufgenommen. Das **Kontaktformular** kann alternativ bereits zuhause von der städtischen Homepage heruntergeladen und ausgefüllt mitgebracht werden. Dies erspart vor Ort Zeit. Jeder Bieter erhält eine „Bieterkarte“ mit einer Bieternummer.

Mehrere Bieternummern pro Person sind nicht zulässig.
 Die Abgabe des Holzes erfolgt durch Versteigerung gegen Höchstgebot.

Die Stadt Vaihingen behält sich vor, gegebenenfalls für maximal 25 Fm pro Haushalt bzw. Käufer den Zuschlag zu erteilen.
 Die Rechnungen werden ab dem darauffolgenden Tag per E-Mail an die Käufer verschickt. Die Angabe einer E-Mail-Adresse auf dem Kontaktformular ist dafür zwingend erforderlich.
 Die Rechnungsversendung per Post ist weiterhin ebenfalls möglich.

Die Rechnung ist per Überweisung zu begleichen. Nach Gutschrift bei der Stadtkasse kann das Holz im Wald aufgearbeitet und abgefahren werden.

Das auf der Rückseite der Rechnung abgedruckte Merkblatt ist Bestandteil des Kaufvertrags und ist unbedingt zu beachten.
 Es wird dringend darauf hingewiesen, dass bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung zu tragen ist.
 Für die Arbeit mit der Motorsäge im Flächenlos am Waldweg ist nur befugt, wer einen Motorsägenkurs absolviert hat. Der Sachkundenachweis ist bei der Aufarbeitung mitzuführen.
 Der Fachbereich Wald, LRA LB, bietet Motorsägengrundlehrgänge an. Die Lehrgänge können über die Schiller – Volkshochschule gebucht werden; im Internet unter www.schiller-vhs.de. Weitere Infos hierzu erhalten Sie unter der Tel.- Nr.: 07141 144-2666.

Schornsteinreinigung

Die allgemeine Schornsteinreinigung wird ab dem 13.01.2025 in Ensingen durchgeführt.
 Zuständig ist Schornsteinfegermeister Jörg Veitel, Hinter dem Pfeiferturm 13, 75015 Bretten, Tel. 07252/535316.

TSV Ensingen

Abteilung Tischtennis
 Die Abteilungsversammlung der TSV-Abteilung Tischtennis findet am Freitag, 17. Januar 2025, um 20 Uhr im TSV Clubheim statt.

Stadtteil Enzweihingen

Brennholzverkauf

Termin: Dienstag, 4. Februar 2025, 19.00 Uhr (Einlass: 18.15 Uhr)
Veranstaltungsort (ohne Bewirtung): Mehrzweckhalle Enzweihingen, Schul-

straße 6, 71665 Vaihingen-Enzweihingen Verkaufsangebot:

Flächenlose:
 Nr. 11 – 13 in Distrikt 13, Rubholz
Brennholz – Polter:
 Nr. 501 – 505 am Furtbergweg/Strudelbachtal in Distrikt 16, Abt.2, Furtberg
 Nr. 506 – 531 am Doktorswaldweg, in D.15, Doktorswald
 Nr. 532 – 545 am Rieterhölzlesweg, in D.14 Abt.2, Rieter Hölzle
 Nr. 548 – 556 am Teerstraße im „Tiefen Tal“
 Nr. 557 am Waldrauf, in D.12 Hardt, Abt. 2, Schützenwedel
 Nr. 558 – 568 am Traufweg, in D.12 Hardt, Abt. 2, Schützenwedel
 Nr. 571 – 621 am Rubholzweg, in D.13 Rubholz
 Nr. 622 – 626 am mittleren Rubholzweg, in D.13 Rubholz
 Nr. 569 am Schützenwedelweg, in D.12 Hardt, Abt.3, Solitude-Allee
 Nr. 570 am Traufweg, in D.12 Hardt, Abt. 5, Elferschlag
 Nr. 571 – 621 am Rubholzweg, in D.13 Rubholz
 Nr. 622 – 626 am mittleren Rubholzweg, in D.13 Rubholz

Die Brennholzpolter und die Flächenlosabgrenzungen sind mit roter Farbe gekennzeichnet.
 Die Holzlisten und entsprechende Lagepläne werden auf der städtischen Homepage www.vaihingen.de unter „Rathaus & Service / Bürgerservice / Brennholzverkauf“ eingestellt. Sie werden gegebenenfalls regelmäßig aktualisiert.

Allgemeine Informationen und Ablauf:
 Am Eingang werden die Kontaktdaten der Bieter aufgenommen. Das **Kontaktformular** kann alternativ bereits zuhause von der städtischen Homepage heruntergeladen und ausgefüllt mitgebracht werden. Dies erspart vor Ort Zeit. Jeder Bieter erhält eine „Bieterkarte“ mit einer Bieternummer.

Mehrere Bieternummern pro Person sind nicht zulässig.
 Die Abgabe des Holzes erfolgt durch Versteigerung gegen Höchstgebot.

Die Stadt Vaihingen behält sich vor, gegebenenfalls für maximal 25 Fm pro Haushalt bzw. Käufer den Zuschlag zu erteilen.
 Die Rechnungen werden ab dem darauffolgenden

Tag per E-Mail an die Käufer verschickt. Die Angabe einer E-Mail-Adresse auf dem Kontaktformular ist dafür zwingend erforderlich.

Die Rechnungsversendung per Post ist weiterhin ebenfalls möglich.

Die Rechnung ist per Überweisung zu begleichen. Nach Gutschrift bei der Stadtkasse kann das Holz im Wald aufgearbeitet und abgefahren werden.
 Das auf der Rückseite der Rechnung abgedruckte Merkblatt ist Bestandteil des Kaufvertrags und ist unbedingt zu beachten.

Es wird dringend darauf hingewiesen, dass bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung zu tragen ist.

Für die Arbeit mit der Motorsäge im Flächenlos und bei der Aufarbeitung von Brennholzpoltern am Waldweg ist nur befugt, wer einen Motorsägenkurs absolviert hat. Der Sachkundenachweis ist bei der Aufarbeitung mitzuführen.

Der Fachbereich Wald, LRA LB, bietet Motorsägengrundlehrgänge an. Die Lehrgänge können über die Schiller – Volkshochschule gebucht werden; im Internet unter www.schiller-vhs.de. Weitere Infos hierzu erhalten Sie unter der Tel.- Nr.: 07141 144-2666.

Schützenverein Enzweihingen

Der Schützenverein Enzweihingen 1964 e.V. lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Freitag, 14.2., um 19 Uhr im Schützenhaus ein.
 Tagesordnung: 1. Begrüßung durch den 1. Vorstand sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit, 2. Bericht des Vorstandes, 3. Bericht des Kassiers, 4. Bericht der Kassenprüfer, 5. Bericht des 1. Sportleiters, 6. Entlastung der Vorstandschaft, 7. Entlastung der Kassenprüfer, 8. Wahlen, 9. Anträge, 10. Verschiedenes

Wenn Sie Anträge oder ergänzende Vorschläge zur Tagesordnung haben, schicken Sie diese bitte per Mail an Jens.Riekehr@sv-enzweihingen.de

Stadtteil Kleinglattbach

Fundsache

Es ist auf der Verwaltungsstelle ein Mountainbike und ein einzelner Ohrring abgegeben worden. Eigentumsansprüche können hier geltend gemacht werden.

Stadtteil Riet

Brennholzverkauf

Termin: Dienstag 4. Februar 2025, 19.00 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle Enzweihingen, Schulstraße 6, 71665 Vaihingen-Enzweihingen
 Verkaufsangebot: siehe Ortsteil Enzweihingen

Schule am Heulerberg

Grundschule Riet Schulanmeldung für das Schuljahr 2025/2026:

Die Anmeldemappe geht Ihnen entweder über den Kindergarten oder über die Schule zu. Die schriftliche Schulanmeldung bringen Sie bitte ausgefüllt am Mittwoch, 12. Februar 2025, zwischen 14 und 15 Uhr in die Schule mit. Wir freuen uns, Sie und Ihr Kind am AnmeldeTag persönlich kennenzulernen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung. Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2025 das 6. Lebensjahr vollendet haben (Schulgesetz § 73). Kinder, die im Juli 2025 das 6. Lebensjahr vollenden, können, müssen aber nicht angemeldet werden.

Annegret Schwerin, Schulleiterin

Bei uns im VKZ-Shop

VAIHINGER KREISZEITUNG

Der Öko-Bote

Schauen Sie mal bei uns rein!

VKZ SHOP

Vegane Burger & Co

Die besten Rezepte für leckeres Fast Food ohne Fleisch

Schnell und einfach vegan genießen



Burger, Pommes, Wraps und Pita-immer mehr Street-Food-Fans steigen um auf vegan. Michaela Russmann beweist mit ihrem Kochbuch, wie wunderbar das geht, ohne am Genuss sparen zu müssen. Ihre vielseitigen Rezepte zeigen, dass vegane Küche nicht kompliziert sein muss. Es gibt nicht nur schnelle und leckere Gerichte mit fertigen Ersatzprodukten, sondern auch Burger mit selbstgemachten Bratlinge. Dabei legt die Autorin Wert auf eine großzügige Verwendung von Gemüse und wenig Fett. Fast Food muss nicht immer nur ungesund sein!

7,99 €

VKZ SHOP

Energie sparen

Tipps und Tricks für Haushalt, Heizung, Auto u.v.m. Mit Checklisten für Einsparpotentialen.

Was jeder ganz einfach machen kann, um Gas, Strom und Geld zu sparen.



Unser Lebensstil ist mit einem hohen Energieverbrauch verbunden. Aber mit wenig Aufwand kann man schnell zum Sparfuchs werden. Bei einem Streifzug durchs Haus oder die Wohnung gibt der Autor eine ganze Reihe von Tipps und Anregungen an die Hand, mit denen man nicht nur viel Geld sparen, sondern auch die Natur schonen kann. Energie zu sparen ist also ein mehrfacher Gewinn. Warum nicht mal das Fahrrad nehmen, das Wasser beim Einseifen in der Dusche abstellen oder öfter mal den Standby-Knopf ausstellen. Ob bei Wasser, Strom, Heizung, Auto, Bus und Co. - es gibt viel zu entdecken für ein neues Lebensgefühl.

5,00 €

VKZ SHOP

Vegetarisch grillen für die ganze Familie

Alternative Rezepte für den fleischlosen Grillabend



Dieses Kochbuch präsentiert eine bunte Auswahl köstlicher und kreativer Rezepte, die nicht nur Vegetarier*innen, sondern auch Fleischliebhaber*innen begeistern werden. Von saftigen Gemüsespießen über würzige Halloumi-Gerichte bis hin zu aromatischen Grillpäckchen mit frischen Kräutern - hier ist für jeden Geschmack etwas dabei. Zeit für vielseitige vegetarische Köstlichkeiten und entspannte Grillmomente für die ganze Familie.

7,99 €

VKZ SHOP

Grillen & Picknick



Was gibt es im Sommer Schöneres, als unter blauem Himmel oder in lauen Nächten zusammen mit Freunden zu feiern? Dann wird wieder der Grill angeheizt und der Picknickkorb gepackt. In diesem Buch finden Sie die besten Rezepte und brandneue Ideen, damit das Essen im Grünen oder Ihre Grillparty ein voller Erfolg wird. Ob Spareribs oder Garnelenspieße, ob deftige Brotzeitschmankerl oder mediterraner Nudelsalat, ob gefüllte Sandwich-Rolls oder Schokoladenkuchen im Glas: Für Abwechslung und Genuss ist garantiert gesorgt. Damit Sie in einem hoffentlich langen Sommer mehr als ein Fest feiern können.

4,95 €

VKZ SHOP

Wraps & Tacos füllen – rollen – genießen

Perfekt für morgens, mittags, abends und für jede Party



So einfach wie lecker! Klug kombinierte Zutaten verbinden sich zu köstlichen Füllungen für Wraps und Tacos. Genießen Sie die wunderbaren Aromen, die Würze, die verschiedenen Konsistenzen und lassen auch Sie sich begeistern, von dieser Art des schnellen und einfachen Zubereitens. Perfektes und schnelles Essen für morgens, mittags, abends, zum Mitnehmen und für die Party.

7,99 €

VKZ SHOP

Wunderwelt Biogarten

Glücklich und nachhaltig gärtnern - Monat für Monat

Altes Wissen – neue Tipps



Wer den eigenen Garten auf natürliche Weise bestellt, möchte mehr wissen über die Rhythmen der Natur und die Lebensbedingungen der Pflanzen. »Wunderwelt Biogarten« versammelt alte und neue Erkenntnisse auf kurzweilige und amüsante Weise, aufschlussreiche Anekdoten sowie konkrete Ratschläge und Anleitungen. Fundiert und mit nostalgischem Charme ist dieser Wissensschatz auch ein wunderschönes Geschenk für alle passionierten Gärtnerinnen und Gärtner, der sie durch die Monate führt.

7,99 €

Bei uns finden Sie immer was!

Marktplatz 15 | 71665 Vaihingen (0 70 42) 9 19 - 40 | Mo. – Fr. 8-12.30 und 13.30-16 Uhr